Fraktion FUCHS in der Gemeindevertretung Mühltal

Die Fraktion FUCHS in der Gemeindevertretung Mühltal bringt zur Behandlung in der Sitzung am 5. Februar 2019 unter dem Arbeitstitel

**Korrektur rechtsfehlerhafter Beschlüsse**

folgenden

**Antrag**

ein:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühltal beschließt:

1. Die im Eilverfahren zum Rechtsstreit Bürgerbegehren Dornberg beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof vom 21. Dezember 2018 durch den Gemeindevorstand vorgelegte Beschwerde wird zurückgezogen.

2. Der Bürgerentscheid zum Baugebiet Dornberg wird auch aus Gründen der Kostenersparnis gemeinsam mit der Europawahl am 26. Mai 2019 durchgeführt.

Der Antrag soll zuvor im Haupt- und Finanzausschuß beraten werden. Es wird beantragt, die Abstimmung in der Gemeindevertretung namentlich durchzuführen.

**Begründung**

Problem:

1. Die Gemeinde Mühltal hat in einem Eilverfahren des Rechtsstreites zur Rechtmäßigkeit des Bürgerbegehrens Dornbergbebauung durch die am 21. Dezember 2018 ohne die gemäß § 51 Nr. 18 HGO erforderliche Zustimmung der Gemeindevertretung eingelegte Beschwerde geltendes Recht verletzt. Die Hessische Gemeindeordnung verbietet es dem Gemeindevorstand, einen Rechtsstreit auf den Weg zu bringen, soweit es dabei nicht lediglich um die laufende Verwaltung geht. Notwendig ist die Zustimmung der Gemeindevertretung, die vorliegend möglich gewesen wäre, welche die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2018 mit großer Mehrheit aber nicht geben wollte.

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühltal hat am 19. Dezember 2017 eine rechtswidrige Entscheidung getroffen, als sie das Bürgerbegehren Dornberg als rechtswidrig abgelehnt hatte. Dies wurde vom Verwaltungsgericht Darmstadt in seinen Beschlüssen vom 22. Juni 2018 sowie vom 7. Dezember 2018 festgestellt. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof ist ebenfalls dieser Auffassung. Er hat am 20. September 2018 im Ergebnis mitgeteilt, daß das Bürgerbegehren erst seit der Veröffentlichung des

Aufstellungsbeschlusses durch den Gemeindevorstand im Januar 2018 „nicht (mehr)“ zulässig sei. Daraus ergibt sich selbstredend, daß das Bürgerbegehren zum Zeitpunkt der Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung am 19. Dezember 2017 zulässig war. Daher hat die Gemeindevertretung rechtswidrig gehandelt, als sie das Bürgerbegehren zu diesem Zeitpunkt als rechtswidrig erklärte.

In der Bevölkerung wird es mit Recht schon als ausgesprochen problematisch angesehen, wenn politische Gremien rechtswidrig handeln. Es wird indes als vertrauenszerstörend angesehen und schadet unserer Demokratie, wenn politische Gremien mögliche Fehler nicht korrigieren, sondern diese sogar zur Grundlage der Durchsetzung ihrer Ziele machen.

Lösung:

Die Gemeindevertretung korrigiert ihre rechtsfehlerhafte Entscheidung vom 19. Dezember 2017 und bringt nunmehr den Bürgerentscheid zur Dornbergbebauung, den 1.668 Mühltaler Bürger gefordert haben, auf den Weg. Zugleich wird die vom Gemeindevorstand ohne das erforderliche Mandat eingelegte Beschwerde vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof zurückgezogen.

Kosten:

Die Gemeinde Mühltal spart viel Geld, das sie ansonsten für Rechtsanwälte und Gerichtskosten ausgeben würde. Dies gilt selbst dann, wenn sie vor Gericht endgültig obsiegen sollte, da die eigenen Anwälte nicht nach Streitwert honoriert werden, sondern durch die Gemeinde eine Sondervergütung erhalten, die über die regelmäßige Streitwertvergütung hinausgeht. Durch die zeitliche Zusammenlegung der Abstimmungstermine am 26. Mai 2019 mit der Europawahl spart die Gemeinde überdies gut 20.000,- Euro.

64367 Mühltal, den 15. Januar 2019

Christoph Zwickler als Vorsitzender der Fraktion FUCHS